

**Zeitschrift:** Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz  
**Band:** 1/1887 (1889)

**Artikel:** Fortbildungsschulen, Rekrutenschulen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1311>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### III. *Fortbildungsschulen, Rekrutenschulen.*

#### a) Verordnungen.

**23. 1. Programme transitoire pour les écoles complémentaires du canton de Genève.**  
 (Arrêté du département de l'instruction publique du 4 novembre 1887.)  
 (Voir art. 38—42 de la loi du 5 juin 1886.<sup>1)</sup>)

Ce programme ne comprend qu'une seule année d'enseignement. Les leçons auront lieu du 14 novembre au 16 décembre et du 9 janvier au 15 juin tous les jours, le samedi excepté, pour les garçons de 5—7 heures, pour les filles de 4 $\frac{1}{2}$ —6 $\frac{1}{2}$  heures du soir.

#### Horaire.

<i>Garçons.</i>		<i>Filles.</i>	
1 <sup>er</sup> trimestre.	Heures	1 <sup>er</sup> trimestre.	Heures
Français . . . . .	2	Français . . . . .	2
Arithmétique et comptabilité . .	2	Arithmétique et comptabilité . .	2
Géométrie et dessin . . . . .	2	Dessin . . . . .	2
Géographie . . . . .	2	Economie domestique . .	2
Allemand . . . . .	2	Confection . . . . .	2
Total . . .	10	Total . . .	10
 2 <sup>me</sup> trimestre.			
Français . . . . .	2	Français . . . . .	2
Arithmétique et comptabilité . .	2	Arithmétique et comptabilité . .	2
Géométrie et dessin . . . . .	2	Dessin . . . . .	2
Géographie . . . . .	2	Economie domestique . .	2
Allemand . . . . .	2	Confection . . . . .	2
Total . . .	10	Total . . .	10
 3 <sup>me</sup> trimestre.			
Français . . . . .	2	Français . . . . .	2
Arithmétique et comptabilité . .	2	Géographie . . . . .	2
Géométrie et dessin . . . . .	2	Dessin . . . . .	2
Sciences naturelles . . . . .	2	Sciences naturelles . . . . .	2
Allemand . . . . .	2	Confection . . . . .	2
Total . . .	10	Total . . .	10

#### Programme, classes de garçons.

Trois trimestres. — *Français.* — Exercices de rédaction se rattachant à l'industrie, au commerce et à l'histoire nationale. — Descriptions diverses. — Correspondance.

Trois trimestres. — *Arithmétique.* — Calculs industriels et commerciaux (intérêt, escompte, mélanges, alliages). Rapports entre les monnaies des divers pays. — Etablissement du prix de revient dans la fabrication et l'achat des marchandises. — Premières notions de comptabilité.

<sup>1)</sup> Sammlung 1886, pag. 67.

Trois trimestres. — *Géométrie et dessin.* — Revision et continuation du programme primaire avec applications diverses en rapport avec la profession des élèves. — Dessins géométriques. — Croquis cotés.

Deux trimestres. — *Géographie.* — La Suisse au point de vue industriel et commercial. — Productions naturelles. — Principales industries. — Relations commerciales de la Suisse avec l'étranger. — Marchandises d'importation: céréales, vins, matières textiles, etc. — Moyens de transports. — Charbons, etc. — Ports et centres d'expédition et de réception. — Emigration et ses conséquences.

Coup d'œil sur les institutions du pays.

Un trimestre. — *Sciences naturelles.* — L'homme. — Les animaux. — Les plantes.

Trois trimestres. — *Allemand.* — Suite du programme primaire. — Exercices très simples de conversation.

#### Programme, classes de filles.

Trois trimestres. — *Français.* — Exercices de rédaction se rapportant à l'histoire nationale, au commerce et au ménage. — Descriptions diverses. — Correspondance.

Deux trimestres. — *Arithmétique.* — Calculs commerciaux (intérêt, escompte, mélanges, etc.). — Rapports entre les monnaies des divers pays. — Etablissement du prix de revient dans la fabrication et l'achat des marchandises. — Premières notions de comptabilité.

Trois trimestres. — *Dessin.* — Dessin à main levée en vue du cours de coupe et confection. — Croquis cotés.

Un trimestre. — *Géographie.* — Productions naturelles de la Suisse. — Exportation. — Marchandises d'importation: denrées coloniales, tissus, etc. — Contrées d'où elles proviennent.

Un trimestre. — *Sciences naturelles.* — L'homme. — Les animaux. — Les plantes.

*Economie domestique* (filles). — Principes fondamentaux qui doivent diriger une maîtresse de maison (ordre, activité, exactitude, propreté, économie, prévoyance).

a) Logement. — Choix d'un logement; déménagement. — Soins à donner à un appartement. — Soins à prendre dans les diverses saisons. — Soins à prendre après une maladie.

b) Mobilier. — Literie. Meuble. Vaisselle. Batterie de cuisine. Entretien du mobilier.

c) Vêtements. — Notions sur les diverses étoffes. Confection. Raccommodages.

d) Lingerie. — Notions diverses.

#### Travaux manuels pour jeunes filles.

Coupe. — Démonstration des principes de la coupe appliqués aux objets de lingerie (y compris la layette) et autres vêtements les plus usuels.

Patrons. — Dessin des patrons sur la planche, par la maîtresse. — Explanations détaillées à l'appui de ce dessin. — Reproduction sur papier ferme par les élèves. — Découpage du patron. — Vérification.

Confection. — Sur papier souple, taille et bâti de la confection, d'après le patron vérifié. — Notions précises sur la manière de tailler économiquement dans l'étoffe et de confectionner le vêtement ainsi bâti. — Indication des divers genres de garnitures qui lui sont applicables. — Dessin sur la planche de quelques points d'ornementation, complété par les explications nécessaires pour les exécuter.

Raccommodeages. — Démontrer pour chacune des confections les cas possibles d'usure avec les moyens d'y remédier. — Renseigner les élèves sur les différences sensibles qui existent entre la couture du linge ou des vêtements neufs et celle des raccommodeages en général.

Réduction. — Avant de passer à l'étude d'un nouveau patron, réduction par les élèves, dans un cahier ad hoc, du patron précédemment expliqué, avec théorie à l'appui.

Raccommodeage au tricot. — Au moyen d'un bas, usé ou non, faire découvrir les parties les plus sujettes à l'usure. — Indiquer les moyens de faire les réparations au tricot, lorsque le ravaudage à l'aiguille devient impossible ou insuffisant.

**24. 2. Programme pour les cours d'instruction complémentaire à donner aux recrues illétrés dans le canton de Vaud. (Arrêté du département de l'instruction publique du 3 Novembre 1887.)**

Les cours du soir seront au nombre de trois par semaine, chaque leçon durant deux heures (dès la St-Martin à Pâques).

Toute absence et tout acte d'indiscipline sont dénoncés au chef de section qui procédera de la même manière que pour les élèves indisciplinés des cours complémentaires.

Les écoles du soir doivent être tenues dans une des classes primaires de la localité, et en dehors des heures consacrées à l'école et aux cours complémentaires.

L'instituteur perçoit une finance de deux francs par soirée.

L'instituteur transmet un rapport au département de l'instruction publique à la fin du cours.

Lorsqu'il a constaté que l'instruction n'est pas susceptible d'amélioration, l'instituteur demande des directions au département de l'instruction publique.

*Programme*: Lecture dans un manuel d'histoire suisse, d'instruction civique, ou avec les jeunes gens ne sachant pas lire, dans le manuel de Renz.

Composition si possible, ou pour les plus retardés, copie de correspondances diverses.

Arithmétique, histoire, instruction civique et géographie, d'après le développement des élèves.

b) Kreisschreiben.

**25. 3. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Wallis an die Gemeindeverwaltungen betreffend die Rekrutenprüfung. (Vom 24. August 1887.)**

Obgleich die Rekrutenprüfungen immer noch jedes Jahr einen gewissen Fortschritt unseres Volksunterrichtes nachweisen, so geht doch aus den bisher-

erzielten Ergebnissen hervor, dass dieselben befriedigender wären, wenn manche Gemeindeverwaltungen sich daraus eine Ehrensache machten und die bezüglichen Beschlüsse und Ordonnanzen genau ausführten. Denn während wir mehrere alle Jahre regelmässig gut vorbereitete junge Leute stellen sehen, bemerken wir mit Bedauern andere, deren Rekruten seit einer Reihe von Jahren stets schwache Noten erhalten, woraus man schliessen muss, dass bei den Gemeinderäten im allgemeinen nicht überall der gleiche gute Wille und die gleiche Energie herrsche. Der Staatsrat und das Erziehungs-Departement glauben doch bisher nichts versäumt zu haben, um zwischen allen Landesteilen einen lobenswerten Wetteifer zu wecken. Um aber das angestrebte Ziel vollkommen zu erreichen, muss der von der obersten Schulbehörde ausgehende Antrieb von Denen, die kraft ihrer Eigenschaft und ihrer Stellung dieses Ergebnis zu fördern haben, in verständiger und tätiger Weise unterstützt werden. Wenn wir es auch in dieser Beziehung für überflüssig erachten, die als dauernde Vorschrift erteilten Weisungen und Kreisschreiben, für deren Ausführung die Gemeindeverwaltungen ohne weitere Mahnung jährlich zu sorgen haben, neuerdings in Erinnerung zu bringen, so halten wir es doch für angezeigt, die betreffenden Behörden einzuladen, sofort ihre Massnahmen zur Organisation der durch den staatsräthlichen Beschluss vom 11. Juni 1884 verordneten Vorbereitungskurse zu treffen.

Kraft des erwähnten Beschlusses soll jeder Rekrut, der in unserm Kanton wohnsässig ist oder sich dort aufhält, und der berufen ist, sich der pädagogischen Prüfung zu stellen, wenigstens 16 Unterrichte bei einem patentirten Lehrer oder sonst einer vom Inspektor als dazu geeignet anerkannten Person erhalten. Die Anzahl der im Beschluss angegebenen Unterrichte ist mindestens und die Behörden sind daher ermächtigt und selbst eingeladen, diese Unterrichte je nach Umständen in grösserer Anzahl und längerer Dauer erteilen zu lassen. Auf jeden Fall aber dürfen diese Unterrichte nicht weniger als zwei Stunden dauern. Die Gemeindebehörden haben ferner den Schulinspektoren bis zum 15. künftigen September die Wahl der mit diesen Vorbereitungskursen beauftragten Personen anzugeben und zugleich auch die Anzahl der Stunden und das Unterrichtsprogramm, damit sich diese Vertreter des Erziehungsdepartementes davon überzeugen können, dass die betreffenden Verordnungen die entsprechende Vollziehung erhalten.

Die Gemeindebehörden sind ermächtigt, die jungen Leute, welche zu diesem Kurse verpflichtet sind, durch Anwendung von Polizeimassregeln dazu anzuhalten. Das ungerechtfertigte Ausbleiben wird jeweilen mit 1 Franken gebüsst, wie bei den Wiederholungskursen.

Das Prüfungsprogramm bleibt das nämliche und enthält: a) Lesen und Wiedererzählen des Gelesenen; b) Aufsatz; c) Kopf- und schriftliches Rechnen; d) Vaterlandskunde (Geschichte, Geographie und Kenntnis der bürgerlichen Organisation).

Von dieser Prüfung sind einzig diejenigen jungen Leute enthoben, welche dieselbe schon in einem früheren Jahre bestanden. Nach einem von den jüngst in Luzern versammelten pädagogischen Experten gefassten Beschluss ist das für die Studirenden und Schullehrer, die bisher von dieser Prüfung enthoben waren, nicht mehr der Fall, die müssen sich derselben nun auch unterziehen.

Die jungen Leute, welche alle Zweige des Prüfungsprogrammes nochmals rasch durchmachen möchten, können beim Erziehungsdepartement das kleine Handbuch, »Der Schweizerrekrut« im Preise von 50 Centimes beziehen. Die blinde Schweizerkarte, die gleiche, deren sich die Experten für die Prüfung aus der Geographie bedienen, kann ebenfalls zum nämlichen Preis und an der gleichen Stelle bezogen werden. Diese zwei Lehrmittel sollten sich vorzüglich in den Händen derjenigen befinden, welche die Rekruten zur Prüfung vorzubereiten haben.

Endlich glauben wir den Behörden die ausdrückliche Empfehlung erneuern zu sollen, darüber zu wachen, dass sich die Rekruten nicht in betrunkenem Zustande vor der Prüfungskommission stellen, weil sonst das Ergebnis der Prüfung ganz oder zum Teil gefährdet wäre.

Zum Schlusse bringen wir Ihnen auch noch in Erinnerung, dass Sie sich, falls Sie den Vorschriften des oberwähnten Beschlusses nicht nachkämen, einer Busse von 5 bis 50 Franken aussetzen. Diese Busse kann auch gegen Jene verhängt werden, welche durch ihre Nachlässigkeit das schlechte Ergebnis der Prüfung ihrer Gemeindeangehörigen verschuldet. Wir hoffen aber zuversichtlich, in diesem Falle nicht zu Zwangsmassregeln gedrängt zu werden, sondern dass alle Gemeindeverwaltungen in Ehrgefühl und gutem Willen wetteifern werden, um unsren Miteidgenossen zu beweisen, dass Wallis, wenn auch vielleicht langsam, so doch sicher beständig vorwärts schreitet.

---

**26. 4. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schwyz an sämtliche Schulräte betreffend die Rekrutenprüfung. (Vom 2. September 1887.)**

Der Kantonsrat hat in seiner Sommersitzung mit Bedauern von dem im allgemeinen unbefriedigenden Ergebnisse der letztjährigen Rekrutenprüfungen im Kanton Schwyz Kenntnis genommen, und die obren Schulbehörden beauftragt, dem Rekrutenunterrichte die vollste Aufmerksamkeit zu schenken, und gegen Gemeindebehörden, welche in Wahrnehmung der ihnen obliegenden Pflichten saumselig sind, und gegen renitente schulpflichtige Rekruten mit aller Entschiedenheit einzuschreiten.

Um die Rekrutenschulen wirksam heben und fördern zu können, ist notwendig, dass im ganzen Kanton die Unterrichtszeit genau eingehalten, und auf diejenige Jahreszeit verlegt werde, wo die Jungmannschaft die beste Gelegenheit zum Schulbesuche hat.

Wir beauftragen Sie daher, die Rekrutenschule Ihrer Gemeinde mit Allerheiligen<sup>1)</sup> beginnen und mit Ostern schliessen zu lassen. Es erscheint untunlich, die Schulzeit auf den Sommer zu verlegen. Immerhin aber bleibt die bisherige Vorschrift aufrecht erhalten, dass unmittelbar vor den eidgenössischen Rekrutenprüfungen im Herbste ein ausreichender Repetitionskurs abgehalten werde.

---

**27. 5. Kreisschreiben der Direktionen des Militärs und der Erziehung des Kantons Bern an sämtliche Regierungsstatthalterämter zu Handen der Einwohnergemeinderäte und Primarschulkommissionen betreffend die Wiederholungs- und Fortbildungskurse. (Vom 5. November 1887.)**

Wir halten es für unsere Pflicht, auch dieses Jahr an alle Gemeinderäte und Schulkommissionen das dringende Ansuchen zu stellen, im kommenden Winter Wiederholungs- und Fortbildungskurse für die im nächsten Herbst zur Aushebung gelangenden Rekruten anzuordnen. So lange für die jungen Leute keinerlei Verpflichtung zum Besuche dieser Kurse vorhanden ist, wird es allerdings schwierig sein, ganz günstige Resultate zu erzielen, weil gerade diejenigen, die der Auffrischung ihrer Kenntnisse am meisten bedürfen, aus Nachlässigkeit und wegen einer gewissen Scheu am häufigsten wegbleiben. Das ist aber kein Grund, nichts zu thun; im Gegenteil, da wir die obligatorische Fortbildungsschule nicht besitzen, ist es Pflicht der Gemeinden, an Stelle derselben freiwillige Wiederholungskurse einzurichten. Wenn die Gemeinderäte und Schulkommissionen, sowie die Kreiskommandanten und Sektionschefs sich der Sache mit Eifer und Energie annehmen, so dürfte doch an den meisten Orten etwas Erspriessliches erreicht werden.

Wir werden dieses Jahr den Kreiskommandanten spezielle Instruktionen erteilen, damit sie von ihrer Autorität über die Rekruten noch mehr als bisher Gebrauch machen.

Beinahe in sämtlichen Kantonen werden die jungen Leute auf die Rekrutenprüfungen vorbereitet, teils durch obligatorische Fortbildungsschulen, meistenteils aber auch durch freiwillige Kurse. Will der Kanton Bern nicht einen beschämenden Rang unter den Schweizerkantonen einnehmen, so muss

---

<sup>1)</sup> 1. November.

er absolut mehr tun als bisher. Das hängt aber in erster Linie von den Gemeinden ab, und wir erwarten, dass denselben die Weiterbildung der Jugend und die Ehre des Kantons nicht gleichgültig sein werden; übrigens ermöglichen es die Rekrutenprüfungen, die Schule jeder Ortschaft zu beurtheilen; schlechte Noten sagen, dass die betreffende Schule schlecht geführt wird; nun gibt es eine Anzahl von Gemeinden, deren Rekruten Jahr für Jahr gleich beschämende Resultate liefern und dadurch die Durchschnittsnote des Kantons wesentlich herabdrücken. Das beweist, dass die Schulen in diesen Gemeinden ungenügend oder schlecht beaufsichtigt werden. Die andauernd schlechten Resultate der Rekrutenprüfungen könnten deshalb die Behörden veranlassen, gewissen Gemeinden den Staatsbeitrag zu entziehen (§ 59 des Schulgesetzes v. 11. Mai 1870<sup>1)</sup>.

**28. 6. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Schwyz an die Gemeinds- und Schulratspräsidenten betreffend die Rekrutenschulen. (Vom 30. November 1887.)**

Aus der Durchsicht der von der Lehrerschaft geführten Schülerkontrollen über den Besuch der Rekrutenvorschulen, sowie aus der Vergleichung derselben mit den eidgenössischen Prüfungstabellen der Rekruten ergibt sich die Tatsache, dass eine ziemliche Anzahl im Kanton wohnender Schulpflichtiger sich der Rekrutenvorschule entzieht, indem solche einerseits von den betreffenden Behörden ihres Wohnortes zu wenig genau aufgesucht und so nicht zur Schule herangezogen und anderseits von den betreffenden Behörden des Heimatortes an jene des Wohnortes nicht avisirt werden.

Durch diese der Vorschule entschlüpfsten Rekruten wird aber gerade in Ermanglung des Vorunterrichtes in Folge ihrer sehr geringen Leistungen an der eidgen. Prüfung das allgemeine Prüfungsresultat wesentlich verschlechtert und der Kanton im Range der Schulbildung in die hintersten Reihen der Kantone gedrängt.

Um diesem Übelstande, unter dem die Ehre des Kantons sehr leidet, entgegen zu steuern, richten wir das dringende Gesuch an Sie, in vereintem Zusammenwirken einerseits aus den Civilstandsregistern, aus den Niederlassungs- und Aufenthaltskontrollen sämtliche Schulpflichtige genau zu erheben und zum Besuche der Rekrutenvorschule zu verhalten, anderseits abwesende Pflichtige, sofern diese in hiesigem Kanton sich aufhalten, den Gemeindeschulräten des Aufenthaltsortes zur Herbeiziehung zum Vorunterrichte zu verzeigen.

**29. 7. Kreisschreiben der Erziehungsdirection des Kantons Baselland an die Fortbildungsschullehrer betreffend die Fortbildungsschulen. (Vom 19. Oktober 1887.)**

Die Erziehungsdirection sieht sich veranlasst, Ihnen bei Gelegenheit der Uebersendung der Formulare für die Fortbildungsschulen einige früher schon erlassene Weisungen und gemachte Bemerkungen in Erinnerung zu bringen.

1) Der Fall der Trennung einer Schule in 2 Klassen oder Schulen wird hierseits als notwendig erachtet, sobald die Schülerzahl 20 erreicht. Die Trennung ist nach Jahrgängen vorzunehmen und der Unterricht alsdann durch 2 Lehrer zu erteilen, von denen jeder die Schüler eines Jahrganges übernimmt und besonders unterrichtet. Jeder dieser Lehrer hat natürlich einen besondern Rotel etc. zu führen.

2) Wenn an einer ungetrennten, unter 20 Schülernzählenden Schule 2 Lehrer in den Unterricht sich geteilt haben, indem der eine von ihnen den Schülern diese, der andere jene Fächer gibt, so haben dieselben den Bericht zusammen in ein Formular zu schreiben, gleichwie sie auch die übrigen Formulare gemeinsam zu benützen haben.

<sup>1)</sup> Derselbe lautet: Wenn eine Primarschule den Vorschriften des Unterrichts-Gesetzes nicht entspricht, so kann ihr auf unbestimmte Zeit, wenigstens auf ein Jahr, jeder Staatsbeitrag entzogen werden. Von dieser Massregel ist der Gemeinde wenigstens zwei Monate zum voraus Kenntnis zu geben.

3) Damit dem Absenzenunwesen möglichst gesteuert werde, hat der Lehrer die erste Versäumnis jedes Schülers dem Schulpflegepräsidenten auf besonderem Billet sofort nach deren Vorkommen zur Kenntnis zu bringen. Der Schulpflegepräsident ist angewiesen, den Fehlbaren bezw. die Eltern oder Meistersleute desselben sogleich zu citiren und zu warnen.

Für allfällig weitere Absenzen genügt dann die Mitteilung an die Schulpflege auf der gewöhnlichen Absenzenliste.

Wenn aber ein Schüler in einem Kurse mehr als 4 unentschuldigte Absenzen sich sollte zu Schulden kommen lassen, so ist der Schulpflege wiederum besonders und beförderlich Kenntnis zu geben, zu dem Behufe, dass sie den Bussfälligen der Erziehungsdirektion sofort zur Bestrafung überschreibe.

4) Verstöße gegen die Disciplin sind nicht, wie es etwa vorkommt, durch die Lehrer an die Erziehungsdirektion einzuberichten, sondern bei der Schulpflege zur Anzeige zu bringen, da die Ahndung derselben Sache der Schulpflege ist. —

Unter Verweisung auf das Ergebnis der diesjährigen Rekrutenprüfung werden Sie eingeladen, nicht nur das Lesen und die Vaterlandskunde angelegentlich zu pflegen, sondern auch beim Aufsatz und beim Rechnen (mündlich und schriftlich) den Hebel kräftig anzusetzen.

#### IV. Sekundarschulen.

**30. 1. Unterrichtsplan für die Sekundarschulen des Kantons Schwyz.** (Erlass des Erziehungsrates vom 16. Februar 1887.) (§ 18 der Schulorganisation vom 26. Oktober 1877 und 18. Juli 1878.)

##### I. Unterrichtsplan.

A. *Religionsunterricht.* Wöchentlich 2 Stunden. Erste Klasse. Katechismus. Die Lehre vom Glauben und von den Sakramenten im allgemeinen; von den Sakramenten der Taufe, der Firmung, des Altarssakramentes, der letzten Ölung und der Priesterweihe im besondern, und von den Sakramentalien.

Biblische Geschichte. Die beim Katechismus-Unterricht einschlägigen Teile als Wiederholung. Die Apostelgeschichte.

Zweite Klasse. Katechismus. Die Lehre von den Gebeten, von der Uebertritung der Gebote, vom Sakrament der Busse, von der Tugend und der christlichen Vollkommenheit, vom Gebet und von den Ceremonien.

Kirchen-Geschichte. Einzelne Momente aus der Geschichte der christlichen Kirche von deren Gründung an bis zum Konzil in Trient. (Die Christenverfolgungen, Kaiser Konstantin, Karl der Grosse, die Kreuzzüge, Papst Gregor VII., die Glaubensspaltung).

Dritte Klasse. Katechismus. Wiederholung einzelner Abschnitte nach Ermessen des Religionslehrers.

Kirchen-Geschichte. Die Schicksale der christlichen Kirche von der Glaubensspaltung bis auf die neueste Zeit. (Konzil in Trient, Karl Borromäus, die neuern Orden, die französische Revolution und die Päpste der Neuzeit.)

B. *Deutsche Sprache.* Wöchentlich 5 Stunden. Erste Klasse. Sprachlehre. Der reine einfache, der erweiterte einfache und der einfach zusammengesetzte Satz mit einschlägigen Übungen für Kenntnis der Wortarten und für Fertigkeit in der Wortbiegung und Wortbildung. Diktate zur Übung in der Orthographie.